



## **Abrechnungsverfahren bei Testung asymptomatischer Personen für Nicht-Mitglieder nach der Coronavirus-Testverordnung ab dem 01.07.2021** (unter Berücksichtigung der Änderung der TestV vom 20.08.2021)

**Achtung:** Leistungen, die bis zum 30.06.2021 erbracht wurden, werden nach den bis zum 30.06.2021 geltenden KBV-Vorgaben abgerechnet. Leistungen, die ab dem 01.07.2021 erbracht wurden, werden nach den neuen KBV-Vorgaben abgerechnet. Die jeweils gültigen Vorgaben zur Abrechnung finden Sie weiter unten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) ab dem 01.07.2021 haben sich einige Änderungen bezüglich der Abrechnung ergeben.

Unzulässig ist es, wenn Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Angebotspflicht nach der Coronavirus-Arbeitsschutzverordnung an die Bürgertestung verweisen, oder wenn Bürgertestungen zum Beispiel durch mobile Teststellen gezielt in Unternehmen oder Schulen angeboten werden.

### **Neuerungen ab 01.07.2021:**

#### **Vom zuständigen Gesundheitsamt beauftragte Testzentren**

Das Gesundheitsamt kann seit dem 01.07.2021 Leistungserbringer ausschließlich als sogenannte „beauftragte Dritte“ beauftragen. Die Abrechnung der als „Testzentrum“ beauftragten Leistungserbringer, welche in der Vergangenheit sämtliche Kosten für die Entstehung und den laufenden Betrieb des Testzentrums über die Satzart „BEUFZENTREN“ abgerechnet haben, ist ab 01.07.2021 nicht mehr möglich. Die Beauftragung des Testzentrums gilt jedoch als sog. „Beauftragung Dritter“ fort. Abrechnungsfähig sind dann ausschließlich pro durchgeführtem Test die Durchführungskosten sowie die Sachkosten des PoC-Antigen-Tests. Die Abrechnung von sämtlichen Kosten für den Betrieb des Testzentrums (wie z. B. Miete, Personalkosten) ist ab dem 01.07.2021 nicht mehr abrechnungsfähig.

#### **Beauftragungserfordernis entfällt teilweise**

Seit dem 01.07.2021 müssen Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen nicht mehr beauftragt werden.

Andere Teststellenbetreiber benötigen weiterhin eine schriftliche Beauftragung vom zuständigen Gesundheitsamt. Diese ist bei Registrierung bei der KVWL einzureichen. Wird der Betrieb der Teststelle dauerhaft oder vorübergehend eingestellt, wieder aufgenommen oder ergeben sich Änderungen der Angaben zur Testkapazität, so ist dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

### **Abrechnungsort**

Achtung: In der Vergangenheit rechneten sowohl vom Gesundheitsamt beauftragte Leistungserbringer, als auch Einrichtungen und Unternehmen Leistungen nach der TestV jeweils am Standort des Unternehmens/am Firmensitz ab. Dies ist nun nicht mehr möglich, sodass die Leistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen sind, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist. Werden an mehreren Standorten Testungen durchgeführt, kann eine Registrierung bei unterschiedlichen Kassenärztlichen Vereinigungen in Betracht kommen.

Dies gilt auch für Einrichtungen oder Unternehmen nach der TestV, die ausschließlich präventive Testungen durchführen.

Werden ausschließlich in Nordrhein-Westfalen Testungen durchgeführt, beachten Sie bitte, dass für Nordrhein-Westfalen entweder die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) oder die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) zuständig ist.

### **Legitimation bei Bürgertestungen**

Bei Bürgertestungen hat sich der Leistungserbringer einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorlegen zu lassen.

### **Auftrags- und Leistungsdokumentation**

Die neue TestV hat nun klargestellt, welche Angaben zu dokumentieren und bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren sind. Hierzu zählen insbesondere:

- bei beauftragten Dritten den Nachweis über die Beauftragung,
- sofern Bürgertestungen durchgeführt werden, die Öffnungszeiten des Leistungserbringers je Tag und Anzahl der durchführenden Personen je Tag,
- bei der Abrechnung der Durchführungskosten von Obdachlosenunterkünften, stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe das einrichtungs- oder unternehmensbezogene Testkonzept und für jede abgerechnete Leistung die Unterschrift der die Testung durchführenden Person,
- bei der Abrechnung von PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezuges,
- für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den

§§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,

- bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 1 Absatz 1 Satz 6,
- bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt,
- die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Das Nähere kann die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in den Vorgaben für Leistungserbringer festlegen.

### **Pflicht zur Anbindung an die Corona-Warn-App bei Bürgertestungen**

Ab dem 01.08.2021 hat der Leistungserbringer, welcher Bürgertestungen anbietet, die Ergebnismitteilung und Erstellung eines Covid-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App anzubieten und das Ergebnis auf Wunsch der getesteten Person an die App zu übermitteln. Achtung: Sofern sich der Leistungserbringer nicht an die Corona-Warn-App angeschlossen hat erfolgt keine Vergütung der Leistungen.

Die Registrierung als Leistungserbringer erfolgt über:

<https://www.coronawarn.app/de/>

Informationen über den Nachweis gegenüber der KVWL der Anbindung erhalten Sie zeitnah.

### Hotline für Fragen zum Schnelltestportal

Außerdem hat T-Systems eine Hotline für allgemeine Fragen zur Registrierung und zur Bedienung des Schnelltestportals eingerichtet. Praxen erreichen die Hotline montags bis sonntags von 6 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 0620 2274 3730 Informationen über den Nachweis gegenüber der KVWL der Anbindung erhalten Sie zeitnah.

### **Abrechnungsprüfung**

Die Kassenärztliche Vereinigung prüft neben der Plausibilität stichprobenartig, sofern dazu Veranlassung besteht, die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Leistungsdokumentationen. Hierzu sind die Leistungserbringer verpflichtet, der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Dokumentationen zu übersenden. Der Leistungserbringer trägt für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die korrekte Abrechnung der Kosten einschließlich der Erfüllung der Dokumentationspflicht die Darlegungs- und Beweislast. Wurde im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, sind diese vom Leistungserbringer zurückzuerstatten.

Besteht ein Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung, so informiert die Kassenärztliche Vereinigung die Staatsanwaltschaft.

Achtung: Eine Vergütung wird nicht gewährt, sofern die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der KVWL die dauerhafte oder vorübergehende Betriebseinstellung mitgeteilt haben. Eine Auszahlung erfolgt zudem nicht während einer Abrechnungsüberprüfung nach § 7a TestV.

### **Tägliche Meldungen der Bürgertestungen**

In Nordrhein-Westfalen hat jede Teststelle die Bürgertestungen durchführt täglich die Anzahl der durchgeführten Bürgertestungen bei dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zu melden. Die täglichen Meldungen werden mit den abgerechneten Bürgertestungen aus Plausibilitätsgründen abgeglichen.

Informationen zum Meldeverfahren beim MAGS erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.

### **Point-of-care-Test (PoC-Test)**

Ab dem 01.07.2021 erhält der Leistungserbringer für die Sachkosten der PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte je Test eine pauschale Vergütung in Höhe von 3,50 Euro.

Abrechnungsfähig sind neben den beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführten PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte nun auch die dort aufgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung. Diese dürfen nicht für Bürgertestungen angewandt und abgerechnet werden. Die Tests werden mit einer Pauschale von 3,50 Euro je Test vergütet.

In Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 der TestV können die Antigen-Tests zur Eigenanwendung im Rahmen des Testkonzeptes auch ohne Überwachung einer dritten Person durchgeführt werden. Ein Zeugnis darf dann jedoch nicht ausgestellt werden.

Maßgeblich ist, dass der PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung zum Zeitpunkt der Beschaffung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet war.

Sachkosten, für Tests, die bis zum 30.06.2021 **verbraucht** wurden, werden nach den alten Vorgaben abgerechnet (Ausnahme: präventive Testungen in Einrichtungen und Unternehmen nach der TestV).

### **Durchführungskosten**

Ab dem 01.07.2021 beträgt die Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus einschließlich der Erstellung eines Covid-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz je Testung 8,00 Euro, unabhängig davon, ob die Leistungen von einem ärztlichen oder nichtärztlichen Leistungserbringer erbracht wurden.

Wird lediglich die Durchführung des Antigen-Tests zur Eigenanwendung überwacht, so beträgt die Vergütung hierfür je Testung 5,00 Euro.

Durchführungskosten, die bis zum 30.06.2021 entstanden sind, werden nach den alten Vorgaben abgerechnet.

**Durchführungskosten bei Mitarbeitertestungen in Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen und Flüchtlingen und Spätaussiedlern**

Mit der neuen TestV können nun ab dem 01.07.2021 auch Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen und Flüchtlingen und Spätaussiedlern die Durchführungskosten bei Mitarbeitertestung abrechnen. Die Durchführung bei Mitarbeitertestungen in den o. g. Einrichtungen wird nun mit 8,00 Euro bzw. mit 5,00 Euro, sofern ausschließlich eine Überwachung des Antigen-Tests zur Eigenanwendung erfolgt, vergütet.

Leistungen, die bis zum 30.06.2021 erbracht wurden, werden nach den alten Vorgaben abgerechnet.

**Genesenzertifikat ab dem 01.07.2021 durch Ärzte**

Die Vergütung der nach § 22 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Ausstellung von Covid-19-Genesenzertifikaten ohne Einsatz informationstechnischer Systeme berechtigten Ärzte beträgt je Ausstellung eines Covid-19-Genesenzertifikats 6,00 Euro.

Die Vergütung beträgt 2,00 Euro, wenn die Ausstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden.

Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Nachweises über einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate alt ist.

**Bestätigungstest / Variantenspezifische Testung**

Wurde ein PoC-Antigen-Test, ein Antigen-Test zur Eigenanwendung oder ein Pooling-Test mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführt und zeigt dieser ein positives Ergebnis an, so ist der Bestätigungstest als Nukleinsäurenachweis ausschließlich mittels des verbindlich vorgegebenen Auftragsformulars (Muster OEGD) bei einem Labor zu veranlassen. Die Vergütung für die labordiagnostische Leistung (PCR-Test) beträgt unverändert seit dem 01. Mai 2021 43,56 Euro. Zudem kann im Falle eines begründeten Verdachtes auf das Vorliegen einer Virusvariante eine variantenspezifische PCR-Testung mittels Muster OEGD beim Labor veranlasst werden.

**Anpassung der Verwaltungskosten**

Die KVWL behält bei nichtvertragsärztlichen Leistungserbringern ab dem 01.07.2021 einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnung ein (gilt nicht für Testzentren des Gesundheitsamtes). Auf die Abrechnung der Sachkosten der PoC-Tests werden keine Verwaltungskosten erhoben.

**Muster OEGD**

Sofern Sie einen Labor-Test veranlassen, erfolgt dies mittels Muster OEGD. Eine Ausfüllanleitung finden Sie in den Vorgaben KBV-LE. Ein Bestellformular für das Muster OEGD finden Sie im Anhang.

## **Abrechnungsverfahren bei der KVWL:**

### **Beauftragung / Datenblatt / Registrierung**

Die Coronavirus-Testverordnung sieht vor erstmaliger Abrechnung der Leistungen eine Registrierung der Nichtmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) vor. Hierzu füllen Sie bitte das beiliegende Datenblatt aus. Im Datenblatt ist jeder Tätigkeitsort in Westfalen-Lippe samt der vom Gesundheitsamt zugeteilten Teststellennummer (nur bei Bürgertestungen) anzugeben.

Hierzu übermitteln Sie bitte das beigefügte Datenblatt elektronisch ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben per Fax an 0231-9432-80222 oder postalisch an die dort angegebene Adresse (vorab gern an [abrechnung-oegd@kvwl.de](mailto:abrechnung-oegd@kvwl.de)).

Achtung: Einige Leistungserbringer müssen vor Aufnahme der Testungen vom öffentlichen Gesundheitsamt zur Durchführung beauftragt werden (siehe Übersicht). In diesem Fall ist für jeden einzelnen Tätigkeitsort die schriftliche Beauftragung mit dem ausgefüllten Datenblatt zu übermitteln.

Da die konkrete Beauftragung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt, wenden Sie sich bei Fragen zu Art und Umfang Ihrer Beauftragung bitte direkt an das zuständige Gesundheitsamt. Die KVWL kann hierbei leider nicht unterstützen.

Wichtig: Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie von der KVWL eine individuelle Kennziffer, die sogenannte BAS-ID. Die erste Abrechnung können Sie frühestens nach Erhalt dieser BAS-ID einreichen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl von Leistungserbringern zu Verzögerungen bei der Vergabe der BAS-ID kommen kann.

### **Frist**

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich (jeweils zum Ende eines Monats), spätestens bis zum Ende des dritten Folgemonats. Unvollständige, fehlerhafte oder verspätet eingereichte Datenblätter oder Abrechnungsdateien führen zu einer Verzögerung der Abrechnung. Dies bedeutet, dass Leistungen dann erst im nächsten Monat vergütet werden.

### **Form und Übermittlung der Abrechnung**

Die eigentliche Abrechnung erfolgt über den Austausch von Datensätzen im sogenannten csv-Format. Die Abrechnung von Bürgertestungen in mehreren Tätigkeitsorten erfolgt in einer Datei über eine BAS-ID. In der Datei ist jedoch pro Tätigkeitsort und Monat und Art der Leistung eine Zeile anzugeben. Bei Bürgerteststellen ist in der jeweiligen Satzart (z. B. eine Datei

Leistungen, die bis zum 30.06.2021 erbracht wurden, werden nach den bis zum 30.06.2021 geltenden Vorgaben der KBV abgerechnet. Leistungen, die ab dem 01.07.2021 erbracht wurden, werden nach den neuen Vorgaben der KBV abgerechnet.

Erstellen Sie die csv-Datei in der für Sie jeweils zutreffenden Satzart (siehe Anlage Aufbau-beispiel). Anschließend wird die Abrechnungsdatei über das Cryptshare-Verfahren (siehe beiliegende Kurzanleitung) bei der KVWL hochgeladen. Im Anschluss erhalten Sie eine automatisierte Rückmeldung, ob die Datei fehlerfrei verarbeitet werden kann per E-Mail.

Wir bitten Sie, von der Einreichung von Papierrechnungen abzusehen, diese können nicht berücksichtigt werden.

### **Korrektur Abrechnung**

Korrekturen erfolgen, wie im Aufbaubeispiel erläutert mit der nächsten Monatsabrechnung.

### **Wie geht es weiter?**

Die Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet. Sobald die Zahlung des Bundesamts für soziale Sicherung an die KVWL erfolgt ist, erfolgt die Vergütung an Sie. Leistungen, die jeweils bis zum 2. Werktag eines Monats bei der KVWL eingegangen sind, werden im selben Monat ca. in der 4. Woche vergütet. Leistungen, die später eingereicht werden, werden automatisch im darauffolgenden Monat vergütet.

Die KVWL behält bei nichtvertragsärztlichen Leistungserbringern einen Verwaltungskostensatz ein. Bezüglich der Sachkosten der PoC-Tests werden keine Verwaltungskosten erhoben. Den genauen Verwaltungskostensatz entnehmen Sie der Übersicht.

### **Verpflichtende Dokumentation:**

Bitte beachten Sie, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Dokumentation im Rahmen einer vom Gesetzgeber vorgegebenen Abrechnungsüberprüfung elektronisch anfordert. Die Übermittlung hat elektronisch und nach den Vorgaben der KVWL zu erfolgen.

In den Anlagen (Excel-Dateien) finden Sie entsprechend der von Ihnen abzurechnenden Satzart jeweils eine Vorlage zur elektronischen Dokumentation. Einige Leistungserbringer dokumentieren bitte auf einem zweiten Tabellenblatt die Öffnungszeiten so wie die Anzahl der testenden Mitarbeiter.

## Fragen?

Sollten Sie Fragen zum Vorgehen haben, so schreiben Sie bitte eine E-Mail an:  
[abrechnung-oegd@kvwl.de](mailto:abrechnung-oegd@kvwl.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Team Abrechnung Corona



Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
Robert-Schimrigk-Str. 4-6  
44141 Dortmund  
E-Mail: [abrechnung-oegd@kvwl.de](mailto:abrechnung-oegd@kvwl.de)  
Internet: [www.kvwl.de](http://www.kvwl.de)